

17.4.2024

A9-0008/ 001-072

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-072

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht

Assita Kanko

A9-0008/2024

Übertragung von Verfahren in Strafsachen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0185 – C9-0128/2023 – 2023/0093(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten. ***Der Begriff „Strafverfahren“ ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der vom Gerichtshof der Europäischen Union ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dahin ausgelegt wird, dass er den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Person von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates davon in Kenntnis gesetzt wird, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, und dem Abschluss des Verfahrens umfasst, der als endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Verurteilung und der Entscheidung über***

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung sollte für alle Ersuchen im Zusammenhang mit Strafverfahren gelten.

etwaige Rechtsmittel.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit in bestimmten Fällen, um sicherzustellen, dass der ersuchte Staat in Strafverfahren, die nach dieser Verordnung übertragen werden sollen, seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten, für die das Recht des ersuchenden Staates gilt, ausüben kann, wenn dies im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Der ersuchte Staat sollte für die Verfolgung der Straftaten, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung sind, zuständig sein, wenn er als der für die Verfolgung am besten geeignete Mitgliedstaat angesehen wird.

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung regelt die gerichtliche Zuständigkeit in bestimmten Fällen, um sicherzustellen, dass der ersuchte Staat in Strafverfahren, die nach dieser Verordnung übertragen werden sollen, seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Straftaten, für die das Recht des ersuchenden Staates gilt, ausüben kann, wenn dies im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege **und des wirksamen Schutzes der in den Rechtsvorschriften der Union verankerten Grundrechte der verdächtigen oder beschuldigten Personen** erforderlich ist. Der ersuchte Staat sollte für die Verfolgung der Straftaten, die Gegenstand des Ersuchens um Übertragung sind, zuständig sein, wenn er als der für die Verfolgung am besten geeignete Mitgliedstaat angesehen wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Diese** Zuständigkeit sollte in **Fällen** begründet werden, in denen der ersuchte Staat die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, ablehnt, sofern diese Ablehnung auf den in dieser Verordnung genannten besonderen Gründen beruht. Der

Geänderter Text

(17) **Zusätzlich zu der** Zuständigkeit, **die bereits im nationalen Recht des ersuchten Staates festgelegt ist**, sollte **die Zuständigkeit auf der Grundlage besonderer, in dieser Verordnung genannter Gründe** begründet werden, **wenn dieser Mitgliedstaat als der für die Verfolgung am besten geeignete angesehen wird. Der ersuchte Staat sollte in Fällen zuständig sein**, in denen der

ersuchte Staat sollte auch dann zuständig sein, wenn die Straftat hauptsächlich dort ihre Wirkungen entfaltet oder einen Schaden verursacht. Ein Schaden sollte immer dann berücksichtigt werden, wenn er nach dem Recht des ersuchten Staates zu den Tatbestandsmerkmalen einer Straftat gehört. Der ersuchte Staat sollte auch zuständig sein, wenn dort gegen dieselbe verdächtige oder beschuldigte Person bereits ein Strafverfahren wegen eines anderen Sachverhalts geführt wird, damit die gesamte strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person in einem einzigen Strafverfahren beurteilt werden kann, oder wenn dort gegen andere Personen ein Strafverfahren wegen desselben oder eines damit verbundenen Sachverhalts geführt wird, was insbesondere für die Konzentration der Ermittlungen und der Strafverfolgung in Bezug auf eine kriminelle Vereinigung in einem Mitgliedstaat von Bedeutung sein kann. In beiden Fällen muss die verdächtige oder beschuldigte Person in dem zu übertragenden Strafverfahren die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzen oder dort ihren Wohnsitz haben.

ersuchte Staat die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die sich im ersuchten Staat aufhält und dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat, ablehnt, sofern diese Ablehnung auf den in dieser Verordnung genannten besonderen Gründen beruht. ***So kann beispielsweise Artikel 4 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in Situationen angewandt werden, in denen Straftaten von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines ersuchten Staates oder in einem Drittstaat begangen werden. Dies ist besonders wichtig bei schweren Straftaten, die gegen die Grundwerte der internationalen Gemeinschaft verstoßen, wie Kriegsverbrechen oder Völkermord, bei denen die Gefahr der Straflosigkeit aufgrund der Ablehnung eines Europäischen Haftbefehls besteht.*** Der ersuchte Staat sollte auch dann zuständig sein, wenn die Straftat hauptsächlich dort ihre Wirkungen entfaltet oder einen Schaden verursacht. Ein Schaden sollte immer dann berücksichtigt werden, wenn er nach dem Recht des ersuchten Staates zu den Tatbestandsmerkmalen einer Straftat gehört. Der ersuchte Staat sollte auch zuständig sein, wenn dort gegen dieselbe verdächtige oder beschuldigte Person bereits ein Strafverfahren wegen eines anderen Sachverhalts geführt wird, damit die gesamte strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person in einem einzigen Strafverfahren beurteilt werden kann, oder wenn dort gegen andere Personen ein Strafverfahren wegen desselben oder eines damit verbundenen Sachverhalts geführt wird, was insbesondere für die Konzentration der Ermittlungen und der Strafverfolgung in Bezug auf eine kriminelle Vereinigung in einem Mitgliedstaat von Bedeutung sein kann. In beiden Fällen muss die verdächtige oder beschuldigte Person in dem zu übertragenden Strafverfahren die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates

besitzen oder dort ihren Wohnsitz haben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Verordnung berührt nicht die Verfahrensrechte, wie sie im Unionsrecht etwa in der Charta oder den Richtlinien 2010/64/EU⁵⁴, 2012/13/EU⁵⁵, 2013/48/EU⁵⁶, (EU) 2016/343⁵⁷, (EU) 2016/800⁵⁸ und (EU) 2016/1919⁵⁹ über Verfahrensrechte verankert sind.

⁵⁴ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

⁵⁵ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

⁵⁶ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom

Geänderter Text

(20) Diese Verordnung berührt nicht die Verfahrensrechte, wie sie im Unionsrecht etwa in der Charta oder den Richtlinien 2010/64/EU⁵⁴, 2012/13/EU⁵⁵, 2013/48/EU⁵⁶, (EU) 2016/343⁵⁷, (EU) 2016/800⁵⁸ und (EU) 2016/1919⁵⁹ über Verfahrensrechte verankert sind. ***Die ersuchende Behörde sollte sicherstellen, dass die Verfahrensrechte nach Unionsrecht und nationalem Recht gewahrt werden, wenn sie die Übertragung von Verfahren in Strafsachen nach dieser Verordnung beantragt.***

⁵⁴ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

⁵⁵ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

⁵⁶ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom

6.11.2013, S. 1).

⁵⁷ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

⁵⁸ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

⁵⁹ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

6.11.2013, S. 1).

⁵⁷ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

⁵⁸ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

⁵⁹ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Diese Verordnung sollte keine Verpflichtung begründen, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen. Bei der Entscheidung, ob ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren gestellt werden soll, sollte die ersuchende Behörde prüfen, ob eine solche Übertragung erforderlich und **angemessen** ist. Diese Prüfung sollte im Einzelfall vorgenommen werden, um den Mitgliedstaat zu ermitteln, der am besten in der Lage ist, die betreffende Straftat zu verfolgen.

Geänderter Text

(23) Diese Verordnung sollte keine Verpflichtung begründen, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen. Bei der Entscheidung, ob ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren gestellt werden soll, sollte die ersuchende Behörde prüfen, ob eine solche Übertragung erforderlich, **angemessen** und **verhältnismäßig** ist. **Bevor die ersuchende Behörde ein Ersuchen um Übertragung stellt, sollte sie den Fall daher prüfen, um den relevanten Sachverhalt zu klären und sachdienliche Beweise zu ermitteln, damit die Erforderlichkeit, Angemessenheit und**

Verhältnismäßigkeit einer Übertragung festgestellt werden kann. Diese Prüfung sollte im Einzelfall vorgenommen werden, um den Mitgliedstaat zu ermitteln, der am besten in der Lage ist, die betreffende Straftat zu verfolgen, ***wobei alle in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Kriterien auf der Grundlage der im ersuchenden Staat vor der Stellung des Ersuchens um Übertragung unternommenen Ermittlungsbemühungen zu berücksichtigen sind.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Wenn die ***verdächtige*** oder ***beschuldigte Person*** die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates ***besitzt*** oder dort ihren Wohnsitz ***hat***, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten ***Person*** auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn ***die Mehrheit der*** Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates sind oder dort ihren Wohnsitz haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.

Geänderter Text

(25) Wenn die ***verdächtigen*** oder ***beschuldigten Personen*** die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates ***besitzen*** oder dort ihren Wohnsitz ***haben***, kann eine Übertragung von Strafverfahren gerechtfertigt sein, um das Recht der verdächtigen oder beschuldigten ***Personen*** auf Anwesenheit in dem Gerichtsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/343 zu gewährleisten. Ebenso kann eine Übertragung gerechtfertigt sein, wenn ***das Opfer oder die*** Opfer Staatsangehörige des ersuchten Staates ***ist bzw.*** sind oder dort ***seinen bzw.*** ihren Wohnsitz ***hat bzw.*** haben, damit die Opfer ungehindert am Strafverfahren teilnehmen und während des Verfahrens wirksam als Zeugen vernommen werden können. Wenn die Übergabe einer verdächtigen oder beschuldigten Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, im ersuchten Staat aus den in dieser Verordnung genannten Gründen abgelehnt wird, kann eine Übertragung auch gerechtfertigt sein, wenn sich die Person im ersuchten Staat aufhält, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen oder dort ihren Wohnsitz zu haben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Es ist Sache der ersuchenden Behörde, anhand des ihr vorliegenden Materials zu prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass sich die verdächtige oder beschuldigte Person oder das Opfer im ersuchten Staat aufhält. Liegen nur wenige Informationen vor, kann diese Prüfung auch Gegenstand von Konsultationen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde sein. Verschiedene objektive Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass die betreffende Person den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in einem bestimmten Mitgliedstaat begründet hat oder zu begründen beabsichtigt, können von Bedeutung sein. Grund zu der Annahme, dass sich eine Person im ersuchten Staat aufhält, kann insbesondere dann bestehen, wenn eine Person nach den Angaben in einem Personalausweis, einem Aufenthaltstitel oder einem amtlichen Melderegister im ersuchten Staat ihren Wohnsitz hat. Wenn die betreffende Person im ersuchten Mitgliedstaat nicht gemeldet ist, könnte ein Hinweis auf den Aufenthalt sein, dass die Person ihre Absicht bekundet hat, sich in diesem Mitgliedstaat niederzulassen, oder dass sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus der Begründung eines formellen Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat ergeben. Bei der Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall hinreichende Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem ersuchten Staat bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person sich in diesem Staat aufhält, sind

Geänderter Text

(26) Es ist Sache der ersuchenden Behörde, anhand des ihr vorliegenden Materials zu prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass sich die verdächtige oder beschuldigte Person oder das Opfer im ersuchten Staat aufhält. Liegen nur wenige Informationen vor, kann diese Prüfung auch Gegenstand von Konsultationen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde sein. Verschiedene objektive Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass die betreffende Person den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in einem bestimmten Mitgliedstaat begründet hat oder zu begründen beabsichtigt, können von Bedeutung sein. Grund zu der Annahme, dass sich eine Person im ersuchten Staat aufhält, kann insbesondere dann bestehen, wenn eine Person nach den Angaben in einem Personalausweis, einem Aufenthaltstitel oder einem amtlichen Melderegister im ersuchten Staat ihren Wohnsitz hat. Wenn die betreffende Person im ersuchten Mitgliedstaat nicht gemeldet ist, könnte ein Hinweis auf den Aufenthalt sein, dass die Person ihre Absicht bekundet hat, sich in diesem Mitgliedstaat niederzulassen, oder dass sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus der Begründung eines formellen Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat ergeben. Bei der Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall hinreichende Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem ersuchten Staat bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person sich in diesem Staat aufhält, sind

verschiedene objektive Faktoren zu berücksichtigen, die die Situation dieser Person kennzeichnen; dazu gehören insbesondere die Dauer, die Art und die Umstände ihres Aufenthalts im ersuchten Staat oder die familiären oder wirtschaftlichen Bindungen dieser Person zu diesem Staat. Ein zugelassenes Fahrzeug, die Registrierung einer Telefonnummer, ein Bankkonto, die Tatsache, dass sich die Person ununterbrochen im ersuchten Staat aufgehalten hat, oder andere objektive Faktoren können für die Feststellung von Bedeutung sein, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sich die betreffende Person im ersuchten Staat aufhält. Ein kurzer Besuch, ein Ferienaufenthalt, auch in einer Ferienwohnung, oder ein ähnlicher Aufenthalt im ersuchten Staat ohne weitere echte Verbindung sollte nicht ausreichen, um den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu begründen. ***Dagegen sollte ein ununterbrochener Aufenthalt von mindestens drei Monaten in den meisten Fällen ausreichen, um den Aufenthalt zu begründen.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten die Möglichkeit haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat zu beantragen. Diese Anträge sollten jedoch weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde verpflichten, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen. Wenn die Behörden aufgrund eines Übertragungsantrags der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen

verschiedene objektive Faktoren zu berücksichtigen, die die Situation dieser Person kennzeichnen; dazu gehören insbesondere die Dauer, die Art und die Umstände ihres Aufenthalts im ersuchten Staat oder die familiären oder wirtschaftlichen Bindungen dieser Person zu diesem Staat. Ein zugelassenes Fahrzeug, die Registrierung einer Telefonnummer, ein Bankkonto, die Tatsache, dass sich die Person ununterbrochen im ersuchten Staat aufgehalten hat, oder andere objektive Faktoren können für die Feststellung von Bedeutung sein, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sich die betreffende Person im ersuchten Staat aufhält. Ein kurzer Besuch, ein Ferienaufenthalt, auch in einer Ferienwohnung, oder ein ähnlicher Aufenthalt im ersuchten Staat ohne weitere echte Verbindung sollte nicht ausreichen, um den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu begründen.

Geänderter Text

(29) Verdächtige oder beschuldigte Personen oder Opfer sollten die Möglichkeit haben, die Übertragung des sie betreffenden Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat zu beantragen. Diese Anträge sollten jedoch weder die ersuchende noch die ersuchte Behörde verpflichten, um Übertragung von Strafverfahren zu ersuchen oder diese zu übertragen; ***beschließt die ersuchende Behörde, das Strafverfahren auf Ersuchen von verdächtigen oder beschuldigten Personen oder Opfern zu***

beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.

übertragen, so sollte die Entscheidung über das Ersuchen um Übertragung von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates getroffen werden. Eine ablehnende Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers in Bezug auf die Übertragung des Strafverfahrens sollte einer solchen Übertragung nicht entgegen stehen, wenn die ersuchte Behörde beschließt, die Übertragung gemäß Artikel 12 anzunehmen. Wenn die Behörden aufgrund eines Übertragungsantrags der verdächtigen oder beschuldigten Person, des Opfers oder eines von ihnen beauftragten Rechtsanwalts Kenntnis von parallelen Strafverfahren erhalten, sind sie nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI verpflichtet, einander zu konsultieren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum Schutz eines wichtigen

Geänderter Text

(30) Die ersuchende Behörde sollte die verdächtige oder beschuldigte Person so bald wie möglich von der geplanten Übertragung in Kenntnis setzen und ihr Gelegenheit geben, nach geltendem nationalen Rechts mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, damit die Behörden ihre berechtigten Interessen berücksichtigen ***und verzeichnen*** können, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung stellen. Bei der Prüfung des berechtigten Interesses der verdächtigen oder beschuldigten Person an der Unterrichtung über die geplante Übertragung sollte die ersuchende Behörde berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt werden muss und dass das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigt werden könnte, beispielsweise immer dann, wenn dies zum

öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie in Fällen, in denen die Unterrichtung laufende verdeckte Ermittlungen beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Strafverfahren geführt wird, ernsthaft gefährden könnte. ***Auf der Grundlage dieser Elemente kann es gegebenenfalls Situationen geben, in denen die verdächtige oder beschuldigte Person nicht über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet wird, z. B. wenn ein Zeuge oder ein Opfer geschützt werden muss, bevor im ersuchenden Staat Schutzmaßnahmen ergriffen werden, oder wenn dies eine andere Ermittlung beeinträchtigen würde, die untrennbar mit dem übertragenen Strafverfahren verbunden ist. Die verdächtige oder beschuldigte Person oder der im Namen dieser Person handelnde Rechtsanwalt sollte auch über wesentliche Entwicklungen im Zusammenhang mit einem solchen Übertragungsersuchen auf dem Laufenden gehalten werden, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht gefährdet oder die Ermittlungen anderweitig beeinträchtigt werden. Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen oder erreichen kann, so sollte die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde ersuchen können, sie dabei zu unterstützen.*** Wenn die ersuchende Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht ausfindig machen kann, sollte die Verpflichtung zur Unterrichtung dieser Person ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sich diese Umstände ändern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³ verankerten Rechte der Opfer sollten bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigt werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, als hindere sie die Mitgliedstaaten daran, Opfern in ihrem nationalen Recht weitergehende Rechte zu gewähren, als sie im Unionsrecht vorgesehen sind.

⁶³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Geänderter Text

(31) Die in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³ verankerten Rechte der Opfer, ***darunter auch das Recht auf Information***, sollten bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigt werden. ***In Ausnahmefällen, beispielsweise aufgrund der hohen Zahl der Opfer in einem Fall, sollte es möglich sein, den Opfern im Einklang mit der Richtlinie 2012/29/EU die Informationen über die Presse, eine offizielle Website der zuständigen Behörde oder einen vergleichbaren Kommunikationsweg bereitzustellen.*** Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, als hindere sie die Mitgliedstaaten daran, Opfern in ihrem nationalen Recht weitergehende Rechte zu gewähren, als sie im Unionsrecht vorgesehen sind.

⁶³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer das Recht auf Akteneinsicht sowie alle anderen Verfahrensrechte haben, die für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind. Die Akteneinsicht sollte auf die

Dokumente beschränkt sein, die mit der Übertragung des Strafverfahrens zusammenhängen und für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Solange die ersuchte Behörde noch keine Entscheidung über die Annahme einer Übertragung von Strafverfahren getroffen hat, sollte die ersuchende Behörde ihr Ersuchen zurücknehmen können, beispielsweise, wenn ihr andere Umstände bekannt werden, die eine Übertragung von Strafverfahren nicht mehr rechtfertigen.

Geänderter Text

(38) Solange die ersuchte Behörde noch keine Entscheidung über die Annahme einer Übertragung von Strafverfahren getroffen hat, sollte die ersuchende Behörde ihr Ersuchen zurücknehmen können, beispielsweise, wenn ihr andere Umstände bekannt werden, die eine Übertragung von Strafverfahren nicht mehr rechtfertigen. **Die Entscheidung, das Ersuchen zurückzuziehen, sollte schriftlich begründet und den verdächtigen oder beschuldigten Personen und den Opfern mitgeteilt werden.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Übertragung von Strafverfahren sollte nicht aus anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen abgelehnt werden. Voraussetzung für die Annahme der Übertragung von Strafverfahren ist, dass wegen des Sachverhalts, die dem Strafverfahren, das übertragen wird, zugrunde liegt, im ersuchten Staat eine Strafverfolgung möglich ist. Die ersuchte Behörde sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht annehmen, wenn das Verhalten, das

Geänderter Text

(40) Die Übertragung von Strafverfahren sollte nicht aus anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen abgelehnt werden. Voraussetzung für die Annahme der Übertragung von Strafverfahren ist, dass wegen des Sachverhalts, die dem Strafverfahren, das übertragen wird, zugrunde liegt, im ersuchten Staat eine Strafverfolgung möglich ist. Die ersuchte Behörde sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht annehmen, wenn das Verhalten, das

Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, im ersuchten Staat keine Straftat darstellt oder wenn der ersuchte Staat für die Verfolgung der betreffenden Straftat nicht zuständig ist, außer wenn er die in dieser Verordnung vorgesehene Zuständigkeit ausübt. Darüber hinaus sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht angenommen werden, wenn der Strafverfolgung im ersuchten Staat andere Hindernisse entgegenstehen. Die ersuchte Behörde sollte auch die Möglichkeit haben, die Übertragung von Strafverfahren abzulehnen, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staates Immunität oder Vorrechte genießt, z. B. in Bezug auf bestimmte Personengruppen (z. B. Diplomaten) oder besonders geschützte Beziehungen (z. B. das Recht auf Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant), oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Übertragung von Strafverfahren nicht im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege liegt, z. B. weil keines der Kriterien für die Übertragung von Strafverfahren erfüllt ist, oder wenn **die Bescheinigung für ein** Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren unvollständig ist oder von der ersuchenden Behörde nicht korrekt ausgefüllt wurde, sodass die ersuchte Behörde nicht über die für die Prüfung des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren erforderlichen Informationen verfügt.

Gegenstand des Ersuchens um Übertragung ist, im ersuchten Staat keine Straftat darstellt oder wenn der ersuchte Staat für die Verfolgung der betreffenden Straftat nicht zuständig ist, außer wenn er die in dieser Verordnung vorgesehene Zuständigkeit ausübt. Darüber hinaus sollte die Übertragung von Strafverfahren nicht angenommen werden, wenn der Strafverfolgung im ersuchten Staat andere Hindernisse entgegenstehen. Die ersuchte Behörde sollte auch die Möglichkeit haben, die Übertragung von Strafverfahren abzulehnen, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staates Immunität oder Vorrechte genießt, z. B. in Bezug auf bestimmte Personengruppen (z. B. Diplomaten) oder besonders geschützte Beziehungen (z. B. das Recht auf Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant), oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Übertragung von Strafverfahren nicht im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege liegt, z. B. weil keines der Kriterien für die Übertragung von Strafverfahren erfüllt ist, oder wenn **das Formblatt für das** Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren unvollständig ist oder von der ersuchenden Behörde nicht korrekt ausgefüllt wurde, sodass die ersuchte Behörde nicht über die für die Prüfung des Ersuchens um Übertragung von Strafverfahren erforderlichen Informationen verfügt. **Die in dieser Verordnung vorgesehenen Ablehnungsgründe können als zusätzliche Bewertungsgrundlage dienen, um festzustellen, ob einem Rechtsbehelf nachgegangen werden sollte. Wird gemäß der in dieser Verordnung vorgesehenen nicht zwingenden Ablehnungsgründe ein Ermessensspielraum eingeräumt, sollte das für den Rechtsbehelf zuständige Gericht des ersuchten Staates befugt sein, zu prüfen, ob die Behörde im ersuchten Staat bei der Ausübung dieses Ermessens offensichtliche Fehler begangen hat.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Annahme der Übertragung von Strafverfahren durch die ersuchte Behörde sollte die Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zur Folge haben, um zu vermeiden, dass im ersuchenden und im ersuchten Staat doppelte Maßnahmen ergriffen werden. Dies sollte unbeschadet der Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrensmaßnahmen gelten, die für die Vollstreckung von Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsakten über die gegenseitige Anerkennung oder zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit den Verfahren, die Gegenstand der Übertragung sind, erforderlich sein können. Der Begriff „Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen“ sollte weit ausgelegt werden und nicht nur jede Maßnahme der Beweiserhebung umfassen, sondern auch jede Verfahrenshandlung, mit der Untersuchungshaft oder eine andere vorläufige Maßnahme angeordnet wird. Um die missbräuchliche Einlegung von Rechtsbehelfen zu verhindern und sicherzustellen, dass das Strafverfahren nicht auf lange Zeit ausgesetzt wird, sollte das Strafverfahren im ersuchenden Staat, wenn im ersuchten Staat ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt wurde, nicht ausgesetzt oder unterbrochen werden, bis im ersuchten Staat über den Rechtsbehelf entschieden worden ist.

Geänderter Text

(43) Die Annahme der Übertragung von Strafverfahren durch die ersuchte Behörde sollte die Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zur Folge haben, um zu vermeiden, dass im ersuchenden und im ersuchten Staat doppelte Maßnahmen ergriffen werden. Dies sollte unbeschadet der Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrensmaßnahmen gelten, die für die Vollstreckung von Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsakten über die gegenseitige Anerkennung oder zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit den Verfahren, die Gegenstand der Übertragung sind, erforderlich sein können. Der Begriff „Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen“ sollte weit ausgelegt werden und nicht nur jede Maßnahme der Beweiserhebung umfassen, sondern auch jede Verfahrenshandlung, mit der Untersuchungshaft oder eine andere vorläufige Maßnahme angeordnet wird. Um die missbräuchliche Einlegung von Rechtsbehelfen zu verhindern und sicherzustellen, dass das Strafverfahren nicht auf lange Zeit ausgesetzt wird, sollte das Strafverfahren im ersuchenden Staat, wenn im ersuchten Staat ein **nach nationalem Recht gewährter** Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt wurde, nicht ausgesetzt oder unterbrochen werden, bis im ersuchten Staat über den Rechtsbehelf entschieden worden ist.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 a (neu)

(43a) Sobald einer Übertragung des Verfahrens stattgegeben wurde, können die ersuchende und die ersuchte Behörde einander konsultieren, um festzulegen, welche Unterlagen ganz oder teilweise übermittelt und erforderlichenfalls übersetzt werden müssen, um eine effiziente Abwicklung der Übertragung zu erleichtern. Die Entscheidung, lediglich Teile der Dokumente zu übermitteln, sollte jedoch gut abgewogen werden und auf einer sorgfältigen Prüfung der betreffenden Dokumente beruhen, um ein faires Verfahren nicht zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

(49) Die Mitgliedstaaten sollten sich nicht gegenseitig die durch die Anwendung dieser Verordnung entstandenen Kosten in Rechnung stellen können. Wenn dem ersuchenden Staat jedoch hohe oder außergewöhnliche Kosten für die Übersetzung der dem ersuchten Staat zu übermittelnden Unterlagen aus der Verfahrensakte entstehen, sollte die ersuchte Behörde einen Vorschlag der ersuchenden Behörde für die Teilung der Kosten berücksichtigen.

(49) Jeder Mitgliedstaat sollte seine eigenen Kosten für die Übertragung von Strafverfahren tragen, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung der Verfahrensrechte, die der verdächtigen oder beschuldigten Person in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten nach dem geltenden Unionsrecht und dem nationalen Recht zustehen. Die Mitgliedstaaten sollten sich nicht gegenseitig die durch die Anwendung dieser Verordnung entstandenen Kosten in Rechnung stellen können. Wenn dem ersuchenden Staat jedoch hohe oder außergewöhnliche Kosten für die Übersetzung der dem ersuchten Staat zu übermittelnden Unterlagen aus der Verfahrensakte entstehen, sollte die ersuchte Behörde einen Vorschlag der ersuchenden Behörde für die Teilung der Kosten berücksichtigen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Die Verwendung *einer* standardisierten **Bescheinigung, die** in alle Amtssprachen der Union übersetzt wird, **würde** die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde erleichtern und es ihnen ermöglichen, schneller und effizienter über das Ersuchen um Übertragung zu entscheiden. Dadurch werden auch die Übersetzungskosten verringert und die Qualität der Ersuchen erhöht.

Geänderter Text

(50) Die Verwendung *eines* standardisierten **Formblatts für das Ersuchen, das** in alle Amtssprachen der Union übersetzt wird, **sollte** die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde erleichtern und es ihnen ermöglichen, schneller und effizienter über das Ersuchen um Übertragung zu entscheiden. Dadurch werden auch die Übersetzungskosten verringert und die Qualität der Ersuchen erhöht.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) **Die Bescheinigung** sollte nur die personenbezogenen Daten enthalten, die erforderlich sind, um der ersuchten Behörde die Entscheidung über das Ersuchen zu erleichtern. In **der Bescheinigung** sollte angegeben werden, um welche Kategorien personenbezogener Daten es sich handelt, z. B., ob es sich bei der betreffenden Person um eine verdächtige Person, eine beschuldigte Person oder ein Opfer handelt, und welche spezifischen Felder für die einzelnen Kategorien vorgesehen sind.

Geänderter Text

(51) **Das Formblatt für das Ersuchen** sollte nur die personenbezogenen Daten enthalten, die erforderlich sind, um der ersuchten Behörde die Entscheidung über das Ersuchen zu erleichtern. In **dem Formblatt für das Ersuchen** sollte angegeben werden, um welche Kategorien personenbezogener Daten es sich handelt, z. B., ob es sich bei der betreffenden Person um eine verdächtige Person, eine beschuldigte Person oder ein Opfer handelt, und welche spezifischen Felder für die einzelnen Kategorien vorgesehen sind.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Damit einem etwaigen Verbesserungsbedarf in Bezug auf **die Bescheinigung**, mit **der** das Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren zu stellen ist, wirksam entsprochen werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁶⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁶⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 13.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Um einen schnellen, direkten, interoperablen, zuverlässigen und sicheren Austausch fallbezogener Daten zu gewährleisten, sollte die Kommunikation nach dieser Verordnung zwischen der

Geänderter Text

(52) Damit einem etwaigen Verbesserungsbedarf in Bezug auf **das Formblatt**, mit **dem** das Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren zu stellen ist, wirksam entsprochen werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁶⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁶⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 13.

Geänderter Text

(53) Um einen schnellen, direkten, interoperablen, zuverlässigen und sicheren Austausch fallbezogener Daten zu gewährleisten, sollte die Kommunikation nach dieser Verordnung zwischen der

ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter Einschaltung der zentralen Behörden, sofern ein Mitgliedstaat eine zentrale Behörde benannt hat, sowie mit Eurojust in der Regel über das dezentrale IT-System im Sinne der Verordnung (EU) .../...

[Digitalisierungsverordnung]⁶⁸ erfolgen. Insbesondere sollte das dezentrale IT-System in der Regel für den Austausch **der Bescheinigung** und anderer sachdienlicher Informationen und Unterlagen sowie für die gesamte Kommunikation zwischen den Behörden nach dieser Verordnung verwendet werden. In Fällen, in denen eine oder mehrere der in der Verordnung (EU) .../... **[Digitalisierungsverordnung]** genannten Ausnahmen gelten, insbesondere wenn die Verwendung des dezentralen IT-Systems nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, können andere Kommunikationsmittel nach der genannten Verordnung verwendet werden.

⁶⁸ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L ...).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Die Kommission sollte für die Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware

ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter Einschaltung der zentralen Behörden, sofern ein Mitgliedstaat eine zentrale Behörde benannt hat, sowie mit Eurojust in der Regel über das dezentrale IT-System im Sinne der Verordnung (EU) **2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates**⁶⁸ erfolgen. Insbesondere sollte das dezentrale IT-System in der Regel für den Austausch **des Formblatts für das Ersuchen** und anderer sachdienlicher Informationen und Unterlagen sowie für die gesamte Kommunikation zwischen den Behörden nach dieser Verordnung verwendet werden. In Fällen, in denen eine oder mehrere der in der Verordnung (EU) **2023/2844** genannten Ausnahmen gelten, insbesondere wenn die Verwendung des dezentralen IT-Systems nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, können andere Kommunikationsmittel nach der genannten Verordnung verwendet werden.

⁶⁸ Verordnung (EU) **2023/2844** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 13. Dezember 2023** über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, ABl. L, **2023/2844, 27.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2844/oj>**).

Geänderter Text

(55) Die Kommission sollte für die Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware

zuständig sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware so konzipieren, entwickeln und pflegen, dass die Verantwortlichen die Einhaltung der in **den Verordnungen** (EU) 2018/1725⁶⁹ und **(EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ sowie in der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ festgelegten Datenschutzanforderungen und -grundsätze gewährleisten können, insbesondere die Verpflichtung zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zu einem hohen Maß an Cybersicherheit. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen enthalten und die organisatorischen Maßnahmen ermöglichen, die dafür erforderlich sind, ein angemessenes Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass auch besondere Kategorien von Daten ausgetauscht werden können. Die Kommission verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware.

⁶⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁷⁰ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,**

zuständig sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware so konzipieren, entwickeln und pflegen, dass die Verantwortlichen die Einhaltung der in **der Verordnung** (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ sowie in der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ festgelegten Datenschutzanforderungen und -grundsätze gewährleisten können, insbesondere die Verpflichtung zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zu einem hohen Maß an Cybersicherheit. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Maßnahmen enthalten und die organisatorischen Maßnahmen ermöglichen, die dafür erforderlich sind, ein angemessenes Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass auch besondere Kategorien von Daten ausgetauscht werden können. Die Kommission verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erstellung, Pflege und Entwicklung dieser Referenzimplementierungssoftware.

⁶⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

**zum freien Datenverkehr und zur
Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.
L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

⁷¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁷¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von ***Strafverfahrens in der Union ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person als Verdächtiger ermittelt worden ist.***

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung gilt in allen Fällen der Übertragung von ***Strafverfahren, die in Mitgliedstaaten der Union geführt werden.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU.

Geänderter Text

6. „Opfer“ ein Opfer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU ***oder eine juristische Person im Sinne des nationalen Rechts, die unmittelbar infolge einer Straftat, die Gegenstand eines Strafverfahrens ist, auf das diese Verordnung Anwendung findet, einen Schaden oder einen wirtschaftlichen***

Verlust erlitten hat.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die ausschließlich aufgrund von Absatz 1 begründete gerichtliche Zuständigkeit des ersuchten Staates darf nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung eines Strafverfahrens ausgeübt werden.

Geänderter Text

(2) Die ausschließlich aufgrund von Absatz 1 begründete gerichtliche Zuständigkeit des ersuchten Staates darf nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung eines Strafverfahrens **nach dieser Verordnung** ausgeübt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verzicht auf ein Strafverfahren, Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens

Geänderter Text

Verzicht auf ein Strafverfahren, Aussetzung oder Einstellung des Strafverfahrens **durch den ersuchten Staat**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens darf nur gestellt werden, wenn die ersuchende Behörde der Auffassung ist, dass dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege besser gedient wäre, wenn das betreffende Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt würde.

Geänderter Text

(1) Ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens darf nur gestellt werden, wenn die ersuchende Behörde der Auffassung ist, dass dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege besser gedient wäre, wenn das betreffende Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt würde **und dass dies verhältnismäßig ist.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) **Die meisten** Opfer sind Staatsangehörige des ersuchten Staates oder haben dort ihren Wohnsitz.

Geänderter Text

j) **Das Opfer ist oder die** Opfer sind Staatsangehörige des ersuchten Staates oder haben dort ihren Wohnsitz.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

ja) Die Konsultationen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/958/JI haben zu einer Einigung über die Konzentration von Parallelverfahren in einem Mitgliedstaat geführt.

Geänderter Text

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

jb) Die Frage, ob die Übertragung des Verfahrens zur Verwirklichung der Ziele der ausgleichsorientierten Justiz beitragen würde.

Geänderter Text

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person oder die **Mehrheit der** Opfer oder

Geänderter Text

(3) Die verdächtige oder beschuldigte Person, **das** oder die Opfer oder ein **von**

ein *Rechtsanwalt in ihrem Namen* kann die zuständigen Behörden des ersuchenden oder des *ersuchten Staates auch ersuchen, ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens nach dieser Verordnung einzuleiten*. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.

ihnen beauftragter Rechtsanwalt kann *bzw. können* die zuständigen Behörden des ersuchenden *Staates ersuchen, das Strafverfahren gemäß den Bedingungen in dieser Verordnung zu übertragen. Wird ein solches Ersuchen der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers bzw. der Opfer oder des von ihnen beauftragten Rechtsanwalts der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates übermittelt, so kann diese Behörde beschließen, die zuständige Behörde des ersuchten Staates gemäß Artikel 15 Absatz 2 zu konsultieren*. Ersuchen nach diesem Absatz begründen keine Verpflichtung des ersuchenden oder des ersuchten Staates, ein Strafverfahren zu beantragen oder dem ersuchten Staat zu übertragen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt *würde*, wird die verdächtige oder beschuldigte Person nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ein Ersuchen der

Geänderter Text

(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt *wird und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen, die ordnungsgemäße Rechtspflege nicht behindert wird oder die Rechte der Opfer nicht beeinträchtigt werden*, wird die verdächtige oder beschuldigte Person, *der bereits mitgeteilt wurde, dass sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird*, nach geltendem nationalen Recht in einer für sie verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und erhält *vor der beabsichtigten Übertragung* Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden *oder erreicht* werden. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund

verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.

des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung der verdächtigen oder beschuldigten Person für erforderlich, so erhält deren gesetzlicher Vertreter **vor der geplanten Übertragung** die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgt das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens auf ein Ersuchen der verdächtigen oder beschuldigten Person nach Artikel 5 Absatz 3, so muss die verdächtige oder beschuldigte Person, die das Ersuchen gestellt hat, nicht gehört werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die ersuchende Behörde berücksichtigt **die** Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person **nach Absatz 2** bei der Entscheidung, ob sie um Übertragung des Strafverfahrens ersucht.

Geänderter Text

(3) **Beschließt die verdächtige oder beschuldigte Person, eine Stellungnahme nach Absatz 2 abzugeben, so wird diese spätestens zehn Tage nach Unterrichtung der verdächtigen oder beschuldigten Person über die beabsichtigte Übertragung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.** Die ersuchende Behörde berücksichtigt **und registriert solch eine** Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person bei der Entscheidung, ob sie um Übertragung des Strafverfahrens ersucht.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde, die verdächtige oder**

Geänderter Text

(4) **Wurde die verdächtige oder beschuldigte Person nach Absatz 2 über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet, so unterrichtet die ersuchende Behörde sie auch** umgehend in einer ihr verständlichen Sprache

beschuldigte Person umgehend in einer ihr verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde ***und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat, es sei denn, die Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden werden. Hat die ersuchte Behörde entschieden, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, so wird die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.***

darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt ***würde*** und ***wenn das Opfer seinen*** Wohnsitz im ersuchenden Staat ***hat, wird es*** nach geltendem nationalen Recht in einer für ***die Person*** verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***erhält*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Geänderter Text

(2) Sofern die Vertraulichkeit der Ermittlungen dadurch nicht beeinträchtigt ***wird*** und ***die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen, die ordnungsgemäße Rechtspflege nicht behindert wird oder die Rechte anderer Opfer nicht beeinträchtigt werden, werden Opfer, die ihren*** Wohnsitz im ersuchenden Staat ***haben und die die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU in der durch nationales Recht umgesetzten Fassung genannten Informationen erhalten,*** nach geltendem nationalen Recht in einer für ***sie*** verständlichen Sprache darüber unterrichtet, dass eine Übertragung des Strafverfahrens geplant ist, und ***erhalten*** Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Hält die ersuchende Behörde es aufgrund des Alters oder der körperlichen oder geistigen Verfassung des Opfers für erforderlich, so erhält dessen gesetzlicher Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die ersuchende Behörde berücksichtigt die Stellungnahme des Opfers nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht.

Geänderter Text

(3) Die ersuchende Behörde berücksichtigt die **von ihr registrierte** Stellungnahme des Opfers nach Absatz 2 bei der Entscheidung, ob sie um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dadurch die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt würde, das Opfer mit Wohnsitz im ersuchenden Staat umgehend in einer ihm verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde und ob die ersuchte Behörde die Übertragung angenommen oder abgelehnt hat. Hat die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen, so wird das Opfer auch über sein Recht, im ersuchten Staat einen Rechtsbehelf einzulegen, einschließlich der dabei zu wahrenden Fristen, belehrt.***

Geänderter Text

(4) ***Wurde das Opfer nach Absatz 2 über die beabsichtigte Überstellung unterrichtet, so unterrichtet die ersuchende Behörde diese Opfer mit Wohnsitz im ersuchenden Staat umgehend in einer ihm verständlichen Sprache darüber, dass um die Übertragung des Strafverfahrens ersucht wurde.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Artikel 8

entfällt

Recht auf Rechtsbehelf

- (1) **Verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer haben das Recht, im ersuchten Staat gegen eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.**
- (2) **Für die Ausübung des Rechts auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen nationales Recht maßgeblich.**
- (3) **Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt höchstens 20 Tage ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1.**
- (4) **Wird das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens nach der Anklageerhebung gegen die verdächtige oder beschuldigte Person gestellt, so hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, aufschiebende Wirkung.**
- (5) **Die ersuchte Behörde setzt die ersuchende Behörde von den nach diesem Artikel eingelegten Rechtsbehelfen in Kenntnis.**

Artikel 8 wird Artikel 15c.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1**

(1) Das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens wird unter Verwendung **der Bescheinigung** im Anhang gestellt.

(1) Das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens wird unter Verwendung **des Formulars für das Ersuchen** im

Die ersuchende Behörde unterzeichnet **die Bescheinigung** und bestätigt die Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Angaben.

Anhang gestellt. Die ersuchende Behörde unterzeichnet **das Formular für das Ersuchen** und bestätigt die Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit der Angaben.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Angaben zu Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen, die sich auf das Strafverfahren im ersuchenden Staat auswirken,

Geänderter Text

f) Angaben zu Verfahrenshandlungen oder -maßnahmen, die sich auf das Strafverfahren im ersuchenden Staat auswirken, ***einschließlich etwaiger laufender vorübergehender Zwangsmaßnahmen und der Frist für die Anwendung dieser Maßnahme.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Die** ausgefüllte **Bescheinigung** nach Absatz 1 und – sofern mit der ersuchten Behörde vereinbart – alle sonstigen schriftlichen Informationen, die dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens beigelegt sind, werden in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache übersetzt, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert.

Geänderter Text

(5) **Das** ausgefüllte **Formblatt für das Ersuchen** nach Absatz 1 und – sofern mit der ersuchten Behörde vereinbart – alle sonstigen schriftlichen Informationen, die dem Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens beigelegt sind, werden in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache übersetzt, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die ersuchte Behörde bestätigt so bald wie möglich den Eingang des Ersuchens.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ersuchende Behörde kann das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens jederzeit zurücknehmen, bevor ihr die Entscheidung der ersuchten Behörde über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 12 zugeht.

Die ersuchende Behörde kann das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens jederzeit zurücknehmen, bevor ihr die Entscheidung der ersuchten Behörde über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 12 zugeht. **Die ersuchende Behörde unterrichtet die verdächtige und beschuldigte Person, die nach Artikel 6 Absatz 2 unterrichtet wurde, und das Opfer, das nach Artikel 7 Absatz 2 über die Entscheidung über den Widerruf unterrichtet wurde, in einer ihnen verständlichen Sprache.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die ersuchte Behörde trifft eine begründete Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, und beschließt nach nationalem Recht, welche Maßnahmen dafür zu treffen sind.

(1) Die ersuchte Behörde trifft eine begründete Entscheidung, ob sie die Übertragung des Strafverfahrens annimmt, und beschließt nach nationalem Recht, welche Maßnahmen dafür zu treffen sind. **Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über ihre begründete Entscheidung unter Einhaltung der Fristen in Artikel 14.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Beschließt die ersuchte Behörde, die Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 13 abzulehnen, so teilt sie der ersuchenden Behörde die Gründe für die Ablehnung mit. Die verdächtige oder beschuldigte Person und das Opfer werden nach Artikel **6 Absatz 4** bzw. Artikel **7 Absatz 4** unterrichtet.

Geänderter Text

(3) Beschließt die ersuchte Behörde, die Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 13 abzulehnen, so teilt sie der ersuchenden Behörde die Gründe für die Ablehnung mit. Die verdächtige oder beschuldigte Person und das Opfer werden nach Artikel **15a** 4 bzw. Artikel **15b** unterrichtet.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Wenn die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen hat, übermittelt ihr die ersuchende Behörde unverzüglich das Original oder eine beglaubigte Kopie der Verfahrensakte oder der sachdienlichen Teile daraus sowie eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert. Erforderlichenfalls können sich die ersuchende und die ersuchte Behörde miteinander darüber beraten, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen.

Geänderter Text

(5) Wenn die ersuchte Behörde die Übertragung des Strafverfahrens angenommen hat **und erst nachdem die Entscheidung über den Rechtsbehelf getroffen wurde**, übermittelt ihr die ersuchende Behörde unverzüglich das Original oder eine beglaubigte Kopie der Verfahrensakte oder der sachdienlichen Teile daraus sowie eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache, die der ersuchte Staat nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c akzeptiert. Erforderlichenfalls können sich die ersuchende und die ersuchte Behörde miteinander darüber beraten, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) wenn nach dem Recht des ersuchten Staates Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, tätig zu werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) wenn der ersuchte Staat **nicht** die gerichtliche Zuständigkeit für die **Straftat besitzt. Eine solche** gerichtliche Zuständigkeit **könnte sich auch aus Artikel 3 ergeben.**

f) wenn der ersuchte Staat **weder** die gerichtliche Zuständigkeit für die Straftat**gemäß dem nationalen Recht noch die** gerichtliche Zuständigkeit **auf der Grundlage von Artikel 3 besitzt.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Nach dem Recht des ersuchten Staates bestehen Immunitäten **oder Vorrechte**, die es unmöglich machen, tätig zu werden.

a) Nach dem Recht des ersuchten Staates bestehen Immunitäten, die es unmöglich machen, tätig zu werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **Die Bescheinigung** nach Artikel 9 Absatz 1 ist unvollständig oder offensichtlich unrichtig und wurde nach der Beratung gemäß Absatz 3 nicht vervollständigt oder berichtigt.

d) **Das Formblatt für das Ersuchen** nach Artikel 9 Absatz 1 ist unvollständig oder offensichtlich unrichtig und wurde nach der Beratung gemäß Absatz 3 nicht vervollständigt oder berichtigt.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Beratungen **können** auch **stattfinden**, bevor das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, insbesondere um festzustellen, ob die Übertragung dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde. Um die Übertragung eines Strafverfahrens durch den ersuchenden Staat vorzuschlagen, **kann** sich die ersuchte Behörde auch mit der ersuchenden Behörde über die Möglichkeit **beraten**, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen.

Geänderter Text

(2) Beratungen **finden** auch **statt**, bevor das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, insbesondere um festzustellen, ob die Übertragung dem Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege dienen würde **und verhältnismäßig wäre**. Um die Übertragung eines Strafverfahrens durch den ersuchenden Staat vorzuschlagen, **berät** sich die ersuchte Behörde auch mit der ersuchenden Behörde über die Möglichkeit, ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zu stellen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn sich die ersuchende Behörde mit der ersuchten Behörde berät, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens stellt, stellt sie der ersuchten Behörde Informationen über das Strafverfahren zur Verfügung und kann diese der ersuchten Behörde unter Verwendung **der Bescheinigung** im Anhang übermitteln.

Geänderter Text

(3) Wenn sich die ersuchende Behörde mit der ersuchten Behörde berät, bevor sie ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens stellt, stellt sie der ersuchten Behörde Informationen über das Strafverfahren zur Verfügung und kann diese der ersuchten Behörde unter Verwendung **des Formblatts für das Ersuchen** im Anhang übermitteln.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Beratungsersuchen werden **unverzüglich** beantwortet.

Geänderter Text

(4) Beratungsersuchen werden **ohne unnötige Verzögerung** beantwortet.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Der verdächtigen und beschuldigten Person vorzulegende Angaben

(1) Hat die ersuchte Behörde nach Artikel 12 Absatz 1 beschlossen, die Übertragung des Verfahrens zu akzeptieren, so unterrichtet die ersuchte Behörde die verdächtige oder beschuldigte Person unverzüglich in einer Sprache, die diese verdächtige oder beschuldigte Person versteht, über die Zustimmung der ersuchten Behörde zur Übertragung, sofern diese Übertragung die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigen würde und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden, es sei denn, diese Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchten Behörde nicht ausfindig gemacht oder erreicht werden. Die ersuchte Behörde übermittelt der verdächtigen oder beschuldigten Person eine Kopie der begründeten Entscheidung, mit der die Übertragung des Verfahrens akzeptiert wird. Die ersuchte Behörde unterrichtet die verdächtige oder beschuldigte Person auch über ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat, es sei denn, die verdächtige oder beschuldigte Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchten Behörde nicht ausfindig gemacht oder erreicht werden, einschließlich der Fristen für einen solchen Rechtsbehelf. Die ersuchte Behörde kann gegebenenfalls die ersuchende Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hat die ersuchte Behörde eine Entscheidung über die Ablehnung der Übertragung des Verfahrens nach Artikel 12 Absatz 3 getroffen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern durch diese Übertragung die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht gefährdet oder die Ermittlungen anderweitig nicht beeinträchtigt würden, die verdächtige oder beschuldigte Person, der bereits mitgeteilt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Entscheidung der ersuchten Behörde, die Übertragung abzulehnen, es sei denn, diese Person kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchenden Behörde nicht aufgefunden oder erreicht werden. Die ersuchende Behörde kann gegebenenfalls die ersuchte Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15b

Dem Opfer vorzulegende Angaben

(1) Hat die ersuchte Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 1 beschlossen, die Übertragung des Verfahrens zu akzeptieren, unterrichtet die ersuchte Behörde – sofern diese Übertragung die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigen würde und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden – unverzüglich das Opfer, das gemäß der Richtlinie 2012/29/EU in der durch nationales Recht umgesetzten Fassung die Informationen erhält, in einer Sprache, die das Opfer versteht, über die Zustimmung der

ersuchten Behörde zur Übertragung des Strafverfahrens, es sei denn, das Opfer kann trotz angemessener Bemühungen der ersuchten Behörde nicht mehr ausfindig gemacht oder erreicht werden. Die ersuchte Behörde unterrichtet das Opfer auch über sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im ersuchten Staat, einschließlich der Fristen für einen solchen Rechtsbehelf. Die ersuchte Behörde kann gegebenenfalls die ersuchende Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hat die ersuchte Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 3 beschlossen, die Übertragung des Verfahrens abzulehnen, so unterrichtet die ersuchende Behörde, sofern dies die Vertraulichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigen würde und die Ermittlungen auch nicht anderweitig Schaden nehmen würden, unverzüglich das Opfer, das gemäß der Richtlinie 2012/29/EU um Informationen über das Strafverfahren ersucht hat, in einer dem Opfer verständlichen Sprache über Ablehnung der Übertragung durch die ersuchte Behörde, es sei denn, diese Person kann nicht mehr ausfindig gemacht oder erreicht werden. Die ersuchende Behörde kann gegebenenfalls die ersuchte Behörde um Unterstützung ersuchen, um die in diesem Absatz genannten Aufgaben zu erfüllen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15c

*Recht auf einen wirksamen gerichtlichen
Rechtsbehelf*

*(1) Verdächtige und beschuldigte
Personen sowie Opfer haben das Recht,*

im ersuchten Staat gegen eine Entscheidung über die Annahme der Übertragung des Strafverfahrens einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

(2) Für die Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht des ersuchten Staats ist dessen geltendes nationales Recht maßgeblich. Das Gericht prüft die Gültigkeit der Entscheidung, die Übertragung eines Strafverfahrens anzunehmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung und entscheidet, soweit möglich, innerhalb von 60 Tagen über den Rechtsbehelf.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtige und beschuldigte Personen und Opfer die Entscheidung über die Zustimmung zu der Übertragung erhalten und auch das Recht auf Zugang zu allen Dokumenten haben, die die Grundlage für die Entscheidung über die Zustimmung zu einer Übertragung nach dieser Verordnung bildeten. Ein solcher Zugang kann eingeschränkt werden, wenn dies die Vertraulichkeit von Ermittlungen beeinträchtigen oder die Ermittlungen anderweitig beeinträchtigen würde. Die Mitgliedstaaten kommen auch allen anderen Verfahrenspflichten nach, die für die wirksame Ausübung des Rechts der verdächtigen und beschuldigten Person und der Opfer auf einen wirksamen Rechtsbehelf erforderlich sind.

(4) Die Frist für die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs beträgt höchstens 14 Tage ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung des Strafverfahrens nach Artikel 12. Das Gericht des ersuchten Staates trifft seine Entscheidung über den Rechtsbehelf unverzüglich und nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen.

(5) Wird das Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens nach der Anklageerhebung gegen die verdächtige

oder beschuldigte Person gestellt, so hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, die Übertragung des Strafverfahrens anzunehmen, aufschiebende Wirkung.

(6) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Rechtsbehelfe getroffen wurde, über die nach diesem Artikel eingelegten wirksamen Rechtsbehelfe und über die endgültige Entscheidung über diese Rechtsbehelfe.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die ersuchende und die ersuchte Behörde können in jeder Phase des Verfahrens Eurojust oder das Europäische Justizielle Netz je nach deren Zuständigkeiten um Unterstützung ersuchen. Insbesondere kann Eurojust gegebenenfalls die in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 **und** Artikel 17 Absatz 2 genannten Beratungen unterstützen.

Geänderter Text

Die ersuchende und die ersuchte Behörde können in jeder Phase des Verfahrens Eurojust oder das Europäische Justizielle Netz je nach deren Zuständigkeiten um Unterstützung ersuchen. Insbesondere kann Eurojust gegebenenfalls die in Artikel 9 Absatz 7, **Artikel 12 Absätze 2 und 5**, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 2 **sowie Artikel 19** genannten Beratungen unterstützen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zuvor getroffene Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, mit denen die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person verhindert werden soll, beibehalten, die erforderlich sind, um eine auf dem

Geänderter Text

b) zuvor getroffene Ermittlungs- oder sonstige Verfahrensmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, mit denen die Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person verhindert werden soll, beibehalten, die erforderlich sind, um eine auf dem

Rahmenbeschluss 2002/584/JI oder einem anderen Instrument zur gegenseitigen Anerkennung beruhende Entscheidung zu vollstrecken oder einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen.

Rahmenbeschluss 2002/584/JI oder einem anderen Instrument zur gegenseitigen Anerkennung beruhende Entscheidung zu vollstrecken oder einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen;
Diese Maßnahmen können auch dann beibehalten werden, wenn das Ersuchen um gegenseitige Anerkennung noch nicht gestellt wurde, vorausgesetzt, dass es voraussichtlich ohne unnötige Verzögerung gestellt wird, sobald das Ersuchen um Übertragung angenommen worden ist.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) nach der Übertragung des Strafverfahrens mit der ersuchten Behörde und unter frühzeitiger Einbeziehung von Eurojust die vor der Übertragung getroffenen vorläufigen Maßnahmen koordinieren.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres

(3) Die ersuchende Behörde kann das Strafverfahren fortsetzen oder wieder aufnehmen, wenn die ersuchte Behörde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der dem Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens zugrunde liegt, einzustellen, es sei denn, diese Entscheidung führt nach Prüfung des Sachverhalts nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum

Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist.

Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im ersuchten Staat ausgeschlossen ist. **Jede Entscheidung über die Fortsetzung oder Wiederaufnahme eines ausgesetzten oder eingestellten Verfahrens im ersuchenden Staat unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Die gerichtliche Überprüfung und das Verfahren werden nach dem nationalen Recht des ersuchenden Staates festgelegt und stellen eine unabhängige Beurteilung der Einhaltung des Grundsatzes *ne bis in idem* sicher.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Absatz 3 berührt nicht das Recht der Opfer, im ersuchenden Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anzustrengen oder die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu beantragen, sofern dies nach dem nationalen Recht dieses Staates möglich ist, es sei denn, die Entscheidung der ersuchten Behörde, das Strafverfahren einzustellen, führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im diesem Staat ausgeschlossen ist.

Geänderter Text

(4) Absatz 3 berührt nicht das Recht der Opfer, im ersuchenden Staat ein Strafverfahren gegen die verdächtige oder beschuldigte Person anzustrengen oder die Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu beantragen, sofern dies nach dem nationalen Recht dieses Staates möglich ist, es sei denn, die Entscheidung der ersuchten Behörde, das Strafverfahren einzustellen, führt nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch **und wurde nach Prüfung des Sachverhalts getroffen**, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat im diesem Staat ausgeschlossen ist. **Jede Entscheidung über die Fortsetzung oder Wiederaufnahme eines ausgesetzten oder eingestellten Verfahrens im ersuchenden Staat unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Die gerichtliche Überprüfung und das Verfahren richten sich nach dem nationalen Recht des ersuchenden Staates.**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Maßnahmen, die für die Zwecke des Strafverfahrens oder der von zuständigen Behörden im ersuchenden Staat durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen getroffen werden, **sowie die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahmen** haben im ersuchten Staat die gleiche Wirkung, als wären sie von den eigenen Behörden rechtswirksam getroffen worden, sofern sie nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen.

Geänderter Text

(2) Maßnahmen, die für die Zwecke des Strafverfahrens oder der von zuständigen Behörden im ersuchenden Staat durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen getroffen werden, haben im ersuchten Staat die gleiche Wirkung, als wären sie von den eigenen Behörden rechtswirksam getroffen worden, sofern sie nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Jede Maßnahme, mit der die Verjährung unterbrochen oder gehemmt wird, hat im ersuchten Staat nur dann dieselbe Wirkung, wenn sie nach nationalem Recht als eine die Verjährung unterbrechende oder hemmende Handlung gilt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen

Geänderter Text

(3) Von der ersuchenden Behörde übermittelte Beweise dürfen in einem Strafverfahren im ersuchten Staat nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil der Beweis in einem anderen

Mitgliedstaat erhoben wurde. Die im ersuchenden Staat erhobenen Beweise können in Strafverfahren im ersuchten Staat verwendet werden, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstößt.

Mitgliedstaat erhoben wurde. Die im ersuchenden Staat erhobenen und zulässigen Beweise können in Strafverfahren im ersuchten Staat verwendet werden, sofern die Zulässigkeit dieser Beweise nicht gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates verstößt. ***Das gerichtliche Ermessen, solche Beweismittel durch das Gericht des ersuchten Staates zu prüfen, bleibt bestehen.***

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Rechtsbehelfe zur Beurteilung der Zulässigkeit von Beweismitteln in dem ersuchten Staat gibt. Unbeschadet des Absatzes 3 berücksichtigt der ersuchte Staat berücksichtigt einen erfolgreichen Rechtsbehelf in Bezug auf die Erhebung, Zulässigkeit oder Übermittlung der Beweismittel in dem Staat, in dem die Beweismittel erhoben wurden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wird im ersuchten Staat eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt, so werden alle im ersuchenden Staat verbüßten Haftzeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Strafverfahren verhängt wurden, auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet, die im ersuchten Staat infolge der Verhängung

(4) Wird im ersuchten Staat eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt, so werden alle im ersuchenden Staat verbüßten Haftzeiten, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Strafverfahren verhängt wurden, auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet, die im ersuchten Staat infolge der Verhängung

einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung zu verbüßen ist. Zu diesem Zweck übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde alle Angaben zur Dauer der Haft der verdächtigen oder beschuldigten Person im ersuchenden Staat.

einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung zu verbüßen ist. Zu diesem Zweck übermittelt die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde alle Angaben zur Dauer der Haft der verdächtigen oder beschuldigten Person im ersuchenden Staat. ***Ebenso werden, wenn die Person während eines Verfahrens im ersuchten Staat inhaftiert ist, alle im ersuchenden Staat verbrachten Haftzeiten bei der Festlegung der für eine solche Inhaftierung geltenden Höchstdauer berücksichtigt, um die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme im ersuchten Staat zu beurteilen, es sei denn, die zuständige Behörde des ersuchten Staates beschließt, dass diese Haftdauer nach dem nationalen Recht ganz oder teilweise zu übergehen ist, wenn dies im Hinblick auf das Verhalten der verurteilten Person nach der Straftat nicht gerechtfertigt ist.***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **ersuchte** Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.

Geänderter Text

Die **zuständige Behörde, die die endgültige Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat trifft**, unterrichtet die ersuchende Behörde über die Einstellung des Strafverfahrens oder über die am Ende des Strafverfahrens ergangene Entscheidung, einschließlich der Angabe, ob diese Entscheidung nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zum Strafklageverbrauch führt, sodass ein weiteres Strafverfahren wegen derselben Tat in diesem Staat ausgeschlossen ist, und leitet ihr sonstige Informationen von wesentlichem Wert weiter. Sie übermittelt der ersuchenden Behörde eine Kopie der am Ende des Strafverfahrens ergangenen schriftlichen Entscheidung.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommunikation nach dieser Verordnung, einschließlich des Austauschs **der Bescheinigung** im Anhang, der Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 und anderer Unterlagen nach Artikel 12 Absatz 5 zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter Einschaltung der zentralen Behörden, sofern ein Mitgliedstaat nach Artikel 18 eine zentrale Behörde benannt hat, sowie mit Eurojust erfolgt nach Artikel 3 der Verordnung (EU) .../...
[Digitalisierungsverordnung].

Geänderter Text

(1) Die Kommunikation nach dieser Verordnung, einschließlich des Austauschs **des Formblatts für das Ersuchen** im Anhang, der Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 und anderer Unterlagen nach Artikel 12 Absatz 5 zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter Einschaltung der zentralen Behörden, sofern ein Mitgliedstaat nach Artikel 18 eine zentrale Behörde benannt hat, sowie mit Eurojust erfolgt nach Artikel 3 der Verordnung (EU) **2023/2844**.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für über das dezentrale IT-System übermittelte Informationen gelten Artikel 9 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel **10** und **15** der Verordnung (EU) .../...
[Digitalisierungsverordnung] mit Vorschriften für elektronische Signaturen und elektronische Siegel, die Rechtswirkung elektronischer Dokumente und den Datenschutz.

Geänderter Text

(2) Für über das dezentrale IT-System übermittelte Informationen gelten Artikel **7** Absätze 1 und 2 sowie die Artikel **8** und **14** der Verordnung (EU) **2023/2844** mit Vorschriften für elektronische Signaturen und elektronische Siegel, die Rechtswirkung elektronischer Dokumente und den Datenschutz.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **richtet das dezentrale IT-System für die Zwecke dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten ein**, in denen Folgendes festgelegt wird:

Geänderter Text

(1) **Für die Zwecke dieser Verordnung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2844 genannte dezentrale IT-System**, in denen Folgendes festgelegt wird:

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Mitgliedstaaten erheben regelmäßig umfassende** statistische Daten zum Zwecke der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch die Kommission. **Die Behörden übermitteln diese Statistiken jedes Jahr der Kommission. Sie dürfen die für die Erstellung der Statistiken erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Aus den Statistiken muss Folgendes hervorgehen:**

Geänderter Text

(1) Statistische Daten zum Zwecke der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung durch die Kommission **werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen von den Mitgliedstaaten erhoben**. Diese Statistiken **werden über das durch die Verordnung (EU) 2023/2844 eingerichtete dezentrale IT-System erhoben, und zwar nur dann, wenn sie auf zentraler Ebene in dem betreffenden Mitgliedstaat verfügbar sind. Personenbezogene Daten, die für die Erstellung der Statistiken erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Diese Statistiken sind:**

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Änderung **der Bescheinigung**

Geänderter Text

Änderung **des Formblatts für das Ersuchen**

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission macht die Angaben nach Absatz 1 entweder auf einer eigens dafür eingerichteten Website oder **auf** der Website des mit dem Beschluss 2008/976/JI des Rates⁷⁶ eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes öffentlich zugänglich.

⁷⁶ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Geänderter Text

(2) Die Kommission macht die Angaben nach Absatz 1 entweder auf einer eigens dafür eingerichteten Website oder **im unbeschränkten Bereich** der Website des mit dem Beschluss 2008/976/JI des Rates⁷⁶ eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes öffentlich zugänglich **und aktualisiert sie**.

⁷⁶ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).